

Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland

Rahmenrichtlinie

1. Einleitung

(1) Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche auf dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2020, basierenden Landesförderaktionen und regelt die allgemein gültigen Förderungsbestimmungen.

(2) Die näheren Förderungsbestimmungen werden in speziellen Förderungsrichtlinien (sogen. Aktionsrichtlinien) festgelegt. Bei abweichenden Bestimmungen zur Rahmenrichtlinie gelten primär jene der Aktionsrichtlinien.

(3) Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Allgemeine wirtschaftspolitische Zielsetzung

2.1. Zielsetzung der Wirtschaftsförderung

(1) Zielsetzung der Wirtschaftsförderung ist es, die Wirtschaftskraft des Landes Burgenland zu steigern, die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Unternehmen in einem großen Wirtschaftsraum zu fördern.

(2) Gefördert werden nur solche Projekte, die unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung der Raumplanung im Burgenland einen Beitrag zur Erreichung der allgemeinen und in den einzelnen Aktionsrichtlinien definierten speziellen wirtschafts- und tourismuspolitischen Zielsetzungen leisten.

2.2. Förderungsschwerpunkte

- Gründungen und Betriebsansiedlungen
- Entwicklung, Wachstum und Erweiterung von bestehenden Unternehmen
- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Strukturverbesserungen von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹

¹ Anhang 1 zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), ABl. L 187 vom 26.06.2014 S. 70

- Forschung, Entwicklung, Technologie und Innovation
- Sicherung und Verbesserung der Qualität und des Angebotes der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Umweltschutzrelevante Maßnahmen
- Maßnahmen zur Stärkung der Innovationsfähigkeit, Zugang zu neuen Technologien und Einführung von Managementsystemen
- Cluster, Netzwerke und Kompetenzzentren sowie regionale und überregionale Kooperationen
- Sicherung der Nahversorgung, insbesondere außerhalb regionaler Ballungszentren
- Schaffung und Sicherung von überbetrieblichen Infrastruktureinrichtungen
- Unterstützung der Umsetzung von landesweiten oder regionalen Entwicklungsstrategien
- Internationalisierung und Erschließung neuer Märkte

3. Grundsätze der Wirtschaftsförderung

3.1. Allgemeine Grundsätze

(1) Auf die Gewährung einer Förderung oder einer bestimmten Art der Förderung nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz oder dieser Rahmenrichtlinien in Verbindung mit den Aktionsrichtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Bei der Gewährung einer Förderung steht der Anreizeffekt im Vordergrund. In Verbindung mit dem Anreizeffekt soll die Förderung jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum Projektvorhaben stehen, um allfällige Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

(3) Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Unternehmen mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage bevorzugt.

(4) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Ausfinanzierung des zu fördernden Projektes unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderung sichergestellt ist. Darüber hinaus muss die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens des Förderungswerbers nach Durchführung des zu fördernden Projektes weiterhin gegeben sein.

(5) Die erforderlichen persönlichen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des zu fördernden Projektes sind vom Förderungswerber nachzuweisen.

3.2. Sonstige förderpolitische Überlegungen

(1) Ein besonderes Augenmerk wird auf Unternehmen in regionalwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gelegt.

(2) Hinsichtlich einer detaillierteren Zielfokussierung können Einschränkungen, erläuternde Ergänzungen und Arbeitsvorgaben von der Förderkommission empfohlen werden.

(3) Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeiter sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

(4) Der Förderungswerber hat die österreichische Rechtsordnung und dabei insbesondere die arbeitsrechtlichen Normen sowie das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

(5) Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

3.3. Ausschlusskriterien

(1) Bestimmte Projekte können teilweise oder gänzlich von einer Förderung ausgeschlossen werden, wenn

- wirtschafts- oder raumordnungspolitische Gründe dagegen sprechen oder
- die Wertschöpfung oder die volkswirtschaftlichen Effekte eines Projektes überwiegend außerhalb des Landes Burgenland liegen oder
- Projekte Bereiche bzw. Branchen betreffen, die bereits erhebliche Überkapazitäten aufweisen.

(2) Gegen den Förderungswerber sowie bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf

- kein Exekutionsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren anhängig sein oder
- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes abgeschlossen worden sein oder
- kein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein oder
- keine offene Rückforderungsanordnung (Kommissionsentscheid) der EU-Kommission aufgrund einer rechtswidrig und mit dem gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfegewährung anhängig sein.

3.4. Kooperative Maßnahmen

Eine Förderung kann auch in Kooperation (Ergänzungsförderung) mit einer anderen Förderstelle wie z.B. Austria Wirtschaftsservice GmbH, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, etc. gewährt werden, wenn unter Beachtung des EU-Beihilfenrechtes die geltenden Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Eine Abstimmung zwischen den einzelnen Förderstellen ist in jedem Falle vorzunehmen.

4. Förderaktionen

(1) Die Umsetzung der Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung erfolgt in eigenen Förderprogrammen deren Inhalte und Bestimmungen in speziellen Aktionsrichtlinien enthalten sind. Bei abweichenden Regelungen gelten jedenfalls jene der Aktionsrichtlinien.

(2) Die Aktionsrichtlinien sollten folgende Mindestinhalte umfassen:

- Allgemeines
- Zielsetzung der Förderaktion
- Angabe der beihilfenrechtlichen Grundlagen
- Förderungswerber
- Gegenstand der Förderung
- Förderbare Kosten
- Art und Ausmaß der Förderung
- Nicht förderbare Kosten
- Kumulierung
- Besondere Verfahrensbestimmungen
- Zuständigkeit für die Förderentscheidung
- Geltungsdauer

(2) Die speziellen Aktionsrichtlinien sind von der Burgenländischen Landesregierung zu genehmigen und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

5. Förderungswerber

(1) Förderungswerber können physische und juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.

(2) Hinsichtlich der Abgrenzung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)² sind die jeweils gültigen Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts zu beachten.

6. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung können folgende vom Förderungswerber durchzuführende Maßnahmen sein:

- die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen im Rahmen der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung, Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens;
- die Durchführung von geschlossenen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten;

² siehe Fußnote 1

- die Realisierung von umweltschutzrelevanten Investitionsmaßnahmen;
- die Aufnahme von Fremdkapital und die Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen;
- die Erhöhung der Qualifikation von Unternehmern und Arbeitnehmern;
- Kosten für Dienstleistungen (z.B. Beratung, Marktstudien, etc.);
- die Durchführung von Internationalisierungsmaßnahmen im Ausland;
- der Aufbau von Unternehmenskooperationen (Cluster, Netzwerke, Kompetenzzentren, etc.);
- die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur in Gewerbebezonen, Wirtschaftsparks, etc.;
- der Ausbau der überregionalen Infrastruktur;
- die Schaffung von Arbeitsplätzen.

7. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung kann auf folgende Arten gewährt werden:

- nicht rückzahlbare Zuschüsse
- rückzahlbare Darlehen
- Bereitstellung von Risikokapital
- Übernahme von Bürgschaften
- Zins- und Annuitätenzuschüsse

(2) Die Festlegung der Art und des Ausmaßes der Förderung sowie der förderbaren Kosten erfolgt in den jeweiligen Aktionsrichtlinien.

8. Beihilfenrechtliche Bestimmungen

8.1. Leitlinien und Verordnungen der EU

(1) Die nachfolgenden Leitlinien und Verordnungen des EU-Beihilfenrechts sind entsprechend den jeweils vorgesehenen Maßnahmen in den einzelnen Aktionsrichtlinien zu beachten:

- Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 (ABl. C 209 vom 23.07.2013)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 und die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegelungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten, ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1 (beide im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“)

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis Beihilfen“, ABl. L352 vom 24.12.2013, S. 1.
- Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3.
- Fördergebietskarte
Nationale Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission vom 21.05.2014, registriert unter SA 37825(2014/N)
 - o Regionalförderungen sind nur in Fördergebieten möglich.
„Fördergebiete“: die in Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV in einer genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Gebiete, für die bis zum 31. Dezember 2021 Regionalbeihilfen gewährt werden können, und die in Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV in einer genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027 ausgewiesenen Gebiete, für die nach dem 31. Dezember 2021 Regionalbeihilfen gewährt werden können.

(2) Sofern die in Abs. 1 angeführten Leitlinien und Verordnungen geändert oder neu erlassen werden, sind diese Leitlinien und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsgrundlage für die Förderungsvergabe maßgebend.

8.2. Kumulierungsbestimmungen

(1) Der Förderungswerber hat mit dem Förderantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge, die dasselbe Vorhaben (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen und diesbezügliche später eingetretene Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Die Förderstelle hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung hinsichtlich der für Kumulierungen geltenden EU-rechtlichen Bestimmungen gewährt werden kann.

8.3. Sensible Sektoren

Förderungen für die folgenden Sektoren sind nur unter Einhaltung der jeweils gültigen Sondervorschriften möglich:

- Stahlindustrie
- Steinkohlebergbau
- Kunstfaserssektor
- Schiffbau
- Verkehrssektor
- Fischerei- und Aquakultur
- Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

8.4. „De-minimis“-Beihilfen

Werden Beihilfen in den spezifizierten Aktionsrichtlinien in Form einer „De-minimis“-Beihilfe gewährt, so ist nachfolgende Definition zu beachten.

Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR (brutto) bzw. – wenn die Zuwendung nicht in bar erfolgt – ihr Bruttosubventionsäquivalent 200.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, gilt eine Höchstgrenze von 100.000 EUR an bezogenen De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für den Förderungswerber maßgebend sind.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke der De-minimis Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

8.5. EU-Strukturfondsmittel

Einzelne Aktionsrichtlinien der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland dienen auch der nationalen Kofinanzierung von EU-Mitteln, die insbesondere im Rahmen

- des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und
- des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie
- des Europäischen Fonds zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (ELER)

vergeben werden. Dabei sind die für die Vergabe der EU-Strukturfondsmittel zusätzlich geltenden Kriterien und Vorgaben der Europäischen Kommission und Programmvorgaben einzuhalten.

9. Antragstellung und Verfahren

9.1. Anerkennung von Kosten (Anerkennungstichtag)

(1) Anerkannt werden Kosten, die frühestens ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrages bei der Förderstelle entstehen. Das Datum des Einlangens des Förderantrages bei der Förderstelle gilt als Anerkennungstichtag (Ausnahmen siehe Punkt 9.2).

(2) Sollte bereits ein Förderantrag für das gleiche Vorhaben bei einer anderen Landes- oder Bundesförderstelle eingereicht worden sein, gilt das jeweils früher angeführte Datum als Anerkennungstichtag. (Punkt 9.2 gilt sinngemäß für die Einreichung bei einer anderen Förderstelle).

9.2. Antragstellung

(1) Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit vollständig ausgefüllt und unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars bei der jeweils angeführten Förderstelle einzubringen. Einem formellen Förderantrag gleichgestellt sind alle schriftlich dokumentierten Förderansuchen, die folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Bezeichnung des Förderungswerbers
- b) Bezeichnung der beantragten Förderung
- c) Kurzbeschreibung des Projektes
- d) Grobe Projektkostengliederung
- e) Angabe des Durchführungszeitraumes
- f) Szenario für die Ausfinanzierung

(2) In jenen Fällen, wo gemäß zugrundeliegender Verordnung ein gesonderter Anreizeffekt darzustellen ist gelten jedenfalls zusätzlich nachfolgende Bestimmungen

Die Antragstellung muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben erfolgen. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des Förderungswerbers
- b) Größe des Unternehmens
- c) Beschreibung des Projekts
- d) Angabe des Durchführungszeitraumes
- e) Standort des Vorhabens
- f) Projektkostengliederung
- g) Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung

(3) Im Falle der Beantragung von EU- Mitteln [Punkt (1) und (2)] gilt zusätzlich noch nachfolgende Bestimmung:

Firmenmäßige Fertigung durch den Zeichnungsberechtigten (gilt sinngemäß im Falle der elektronischen Antragstellung)

Ein formeller Förderantrag ist bei der zuständigen Förderstelle nachzureichen.

(4) Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn die zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragsingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

(5) Im Falle eines neuerlichen Antrages wird als Anerkennungsstichtag der Zeitpunkt der Einbringung des neuen Antrages herangezogen. Punkt (1) bis (4) gelten sinngemäß im Falle einer neuerlichen Einreichung.

9.3. Verfahrenszinssatz

Im Falle dass Aktionsrichtlinien einen Verfahrenszinssatz vorsehen, werden die jeweils gültigen Bestimmungen in der Aktionsrichtlinie gesondert geregelt. Der jeweils gültige Verfahrenszinssatz ist auf der Homepage der Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung abrufbar.

9.4. Entscheidung

(1) Die Förderstelle hat auf Basis der Rahmen- und Aktionsrichtlinien jeden Förderantrag auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung zu prüfen und eine Empfehlung an die Förderkommission abzugeben.

(2) Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung. Zur Sicherung der Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung und zur Gewährleistung des Projekterfolges können Förderzusagen mit bestimmten Auflagen verbunden sein.

9.5. Fördervereinbarung/Entscheidungsmitteilung

(1) Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderantrag ist dem Förderungsempfänger ein schriftliches Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot bedarf der Annahme durch den Förderungswerber und ist grundsätzlich innerhalb der darin genannten Frist an die Förderstelle zu retournieren.

(2) Im Falle einer teilweisen oder gänzlich Ablehnung eines Förderantrages hat die Förderstelle dem Förderungswerber die wesentlichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich bekannt zu geben. Ergänzende

Informationen des Förderungswerbers zur negativen Entscheidung sind innerhalb eines Monats (Datum der Postaufgabe) ab Zugang des Ablehnungsschreibens schriftlich bei der Förderstelle einzubringen. Die Förderstelle behält es sich vor, bei einer neuerlichen Prüfung die Förderungswürdigkeit des Projektvorhabens neu zu beurteilen.

9.6. Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen.

(2) Die Auszahlung in mehreren Teilbeträgen ist in begründeten Fällen möglich.

(3) Im Falle einer Unterschreitung der einer Förderentscheidung zugrundeliegenden Projektkosten wird die Förderung im aliquoten Ausmaß gekürzt. Bei wesentlicher Abweichung vom ursprünglich beantragten Projektinhalt oder wesentlicher Unterschreitung einer Förderentscheidung zugrundeliegender Projektkosten, die eine Änderung der Projektidentität bedeuten, ist der Förderantrag neuerlich auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung zu prüfen und der Landesregierung auf Basis eines Vorschlages der Förderkommission zur Beschlussfassung vorzulegen.

10. Einstellung und Rückforderung

10.1. Gründe für die Einstellung bzw. Rückforderung

Der Förderungswerber (und etwaige Mitverpflichtete zur ungeteilten Hand) ist (sind) nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle verpflichtet, die ausbezahlte Förderung teilweise oder zur Gänze zuzüglich Zinsen rückzuerstatten, wenn

- die Rückforderung oder Einstellung von Organen der Europäischen Union verlangt wird,
- die Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert wurde,
- die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- die Auflagen und Bedingungen des Fördervertrages nicht innerhalb der definierten Frist erfüllt werden,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- die Ansprüche aus der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung und Verpfändung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden.

oder wenn innerhalb des Verpflichtungszeitraumes

- die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ver- oder behindert oder Berichtspflichten nicht eingehalten werden,
- die Zustimmung des Förderungswerbers zur Datenverarbeitung und – übermittlung widerrufen wird,

- nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Förderungswerbers der Unternehmensfortbetrieb gefährdet ist oder das Unternehmen geschlossen wird,
- das Unternehmen des Förderungswerbers gänzlich oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge (auch im Erbweg) veräußert oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt oder die geförderten Investitionen aus dem Vermögen des Förderungswerbers wirtschaftlich ausscheiden oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich – im welcher Rechtsform auch immer – zur Nutzung überlassen werden,
- notwendige behördliche Genehmigungen zur Fortführung des Unternehmens oder sonstige Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen,
- der Betrieb zu anderen als zu den bei Antragstellung angegebenen Zwecken geführt wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter zu anderen als zu den bei Antragstellung angegebenen Zwecken verwendet werden.

10.2. Verpflichtungszeitraum

Sofern in den Richtlinien oder in der jeweiligen Fördervereinbarung nicht abweichend geregelt, beträgt der Verpflichtungszeitraum für den Behalt der geförderten Investitionen im Unternehmen bzw. im Burgenland 5 Jahre (für KMU 3 Jahre) ab dem Zeitpunkt der Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung der Förderung an den Förderungswerber.

10.3. Weitergewährung

(1) Über schriftliches Ansuchen des Förderungswerbers kann bei Fortführung des Unternehmens und nach Wegfall der Rückforderungs- und Einstellungsgründe die Förderung weitergewährt werden, wenn die Zielsetzung der Wirtschaftsförderung gewahrt bleibt.

(2) Die Entscheidung über die Rückforderung sowie deren zivilrechtliche Durchsetzung, Einstellung oder Weitergewährung obliegt der Förderstelle.

10.4. Verzinsung bei Rückforderungen

(1) Im Falle einer Rückforderung von bereits ausbezahlten Förderungen hat der Förderungswerber für den zurückgeforderten Betrag ab dem Tage der (Teil-)Auszahlung Zinsen nach Maßgabe des § 456 UGB zu entrichten.

11. Auskünfte, Überprüfungen und Verpflichtungen

(1) Die Förderstelle sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch ihre Organe oder Beauftragte vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projektvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur

Überprüfung des Projektvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

(3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Projektvorhaben innerhalb des Verpflichtungszeitraumes sicher und geordnet aufzubewahren. Im Falle kofinanzierter Projekte wird die Aufbewahrungspflicht gesondert in den Förderverträgen definiert.

(4) Der Förderungswerber hat bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes der Förderstelle umgehend alle Ereignisse und Umstände mitzuteilen, die eine wesentliche Änderung des Projektes sowie dessen Rahmenbedingungen bedeuten, wie z.B. Änderung der Eigentümer/Gesellschafterstruktur sowie in der Person des Förderungswerber, Änderung der Finanzierung, Art, Höhe des Projektes, etc.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Mit der Einbringung eines Förderantrages erklärt der Förderungswerber seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Sinne des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. (DSG) alle projektrelevanten Daten wie z.B. Unternehmens-, Projekt-, Genehmigungs- und Auszahlungsdaten zum Zwecke der Förderungsabwicklung verarbeitet werden dürfen.

(2) Der Förderungswerber erteilt weiters seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Abs. 1 genannten Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Abstimmung von Förderpaketen, Vermeidung von Mehrfachförderungen, etc.) an andere Landes-, Bundes- und EU-Förderstellen weitergeleitet werden dürfen.

(3) Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein:

- Firma
- Projektstandort
- Gegenstand des Unternehmens
- Projektvorhaben
- Investitionsvolumen bzw. förderbare Kosten
- Art und Ausmaß der Förderung

(4) Der Förderungswerber ist jederzeit berechtigt, seine Zustimmung zur Verarbeitung und Weitergabe von Daten zu widerrufen. Dieser Widerruf ist der Förderstelle schriftlich mitzuteilen. Ein Widerruf bewirkt die sofortige Einstellung der Verarbeitung und Weitergabe von Daten, aber auch die Einstellung gewährter und/oder die Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen.

(5) Sollen Informationen im Sinne des Abs. 1 an Dritte (kreditgewährendes Institut, Steuer- und/oder Unternehmensberater, sonstige Dritte) weitergeleitet werden, so ist die Förderstelle ausdrücklich zu bevollmächtigen.

13. Gerichtsstand

(1) Als Gerichtsstand in allen im Rahmen der Wirtschaftsförderung sich ergebende Ansprüche gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

(2) Es gilt österreichisches Recht.

14. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung im Land Burgenland gilt für Anträge, die im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023 gemäß den jeweiligen zugrundeliegenden Aktionsrichtlinien eingebracht werden.